

Corona-Vorschriften für die Kinder und Jugendarbeit (Stand 17.11.2021)

ab 17.11.21 gilt in Baden-Württemberg die Alarmstufe.

Das hat Folgen für die Kinder- und Jugendarbeit:

Alle Teilnehmenden müssen bei den Angeboten eine Maske tragen (im Innenbereich grundsätzlich sowie draußen, wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann).

Der folgende Text beschreibt den Umgang mit den Corona-Vorschriften für die Kinder- und Jugendarbeit. Dabei ist die im Kasten oben beschriebene Veränderung zu berücksichtigen.

Zusammenfassung:

ABSTAND: Es wird für das Gruppenangebot eine Abstandsempfehlung eingebracht, auch wenn sie unter 3G fällt. Im öffentlichen Raum gilt die Abstandsempfehlung von min. 1,5 Meter.

MASKE: Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahr sind von der Testpflicht und dem Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ausgenommen. Im Innenraum bleibt die Maskenpflicht für Gruppen, bei denen nicht alle nachweislich getestet, geimpft oder genesen sind, bestehen, außer zum Essen und Trinken. Die Maskenpflicht kann in Innenräumen entfallen, wenn alle Anwesenden nachweislich getestet, geimpft oder genesen sind und eine feste Gruppe entsprechend der max. Anzahl bilden, die zudem keinen Kontakt zu Dritten haben. Auf den Gängen und für alle zugänglichen Bereiche des Gemeindehauses (Toiletten, Foyer) gilt Maskenpflicht. Der für das Gruppenangebot verantwortliche Mitarbeitende ist für die Überprüfung der Nachweise und Dokumentation verantwortlich. Im Freien besteht keine Maskenpflicht.

ESSEN UND TRINKEN: Lebensmittel dürfen ausgegeben werden. Dazu sind die Vorgaben des Infektionsschutzkonzeptes zu beachten. Beim Verzehr von Lebensmitteln muss der Mindestabstand auf 2 Meter vergrößert werden und es muss ein konstantes Lüften durchgeführt werden. Während des Essens müssen alle an ihren festen Plätzen sitzen; erst wenn alle den Mund-Nasen-Schutz wieder tragen, ist räumliche Bewegung wieder erlaubt. Empfehlung: den Verzehr von Lebensmitteln ins Freie zulegen. Bei der Ausgabe von Getränken und beim Verzehr von Lebensmitteln müssen davor und danach die Hände gewaschen werden. Essen und Trinken in Gruppen mit 3G Regelung wird auf die Abstandsempfehlung und Lüften hingewiesen, es besteht aber keine Abstandspflicht.

DESINFEKTION: Beim Betreten des Gemeindehauses die Hände desinfizieren. Kinder unter 12 Jahren empfehlen wir ein sorgfältiges Händewaschen mit Seife und das einsetzen von nicht wiederverwendbaren Papiertüchern. Desinfektionsmittel zum Reinigen der Materialien sollte im Gemeindehaus zur Verfügung stehen. Die Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt wurden, erfolgt durch die Mitarbeitenden ((und/oder den/die Hausmeister*in).

INFEKTIONSSCHUTZKONZEPT GH: Das geltende Infektionsschutzkonzept des Gemeindehauses ist zu beachten, ebenso zu beachten sind die jeweiligen Regelungen zur Nachverfolgung etwaiger Infektionsketten mit den Teilnehmerlisten oder über die LUCA-App.

LÜFTEN: Der Gruppenraum muss regelmäßig und gut belüftet werden: Vor dem Start der Gruppeneinheit ist min. 20 Minuten zu lüften; Empfehlung alle 20 Minuten; Stoßlüftung soll min. 3 bis 10 Minuten andauern.

Details

Gruppenangebote (Jungschar, Jugendkreis, ...):

Für die Durchführung des Gruppenangebots „Jungschar/Jugendkreis...“ gilt (Stand 14.09.2021):

1. Gruppengröße:
 - Das Angebot findet im Freien und geschlossenen Raum mit max. 420 getesteten, genesenen oder geimpften Personen statt.
 - Angebote ohne 3G sind nur mit max. 36 Personen möglich.
2. Abstandsregelung / Feste Untergruppen:
 - Es müssen feste Untergruppen gebildet werden: Bei 3G von bis zu 36 Personen, ohne 3G von bis zu 24 Personen.
 - Innerhalb der festen Gruppe keine Abstandsregelung. Abstand wird empfohlen.
 - Zwischen den festen Gruppen, zu anderen Personen und im öffentlichen Raum wird ein Mindestabstand von 1,5m empfohlen.
3. Maske muss nicht getragen werden...
 - in festen 3G Gruppen ohne Kontakt zu Dritten (in dem Jugendraum, sofern die Gruppe unter sich ist – beim Betreten des Foyers, Treppenhauses, Toilettenräume muss Maske getragen werden).
 - im Freien, wenn die Abstandsempfehlung eingehalten werden kann.
4. Test / 3G:
 - Für geimpfte und genesene Personen reicht der einmalige Nachweis über eine vollständige Impfung oder Genesung, die nicht länger als sechs Monate zurückliegen darf.
 - Getestete Personen müssen zu Angebotsbeginn einen Nachweis über eine max. 48 Stunden zurückliegende negative Testung vorlegen. Schülerinnen und Schüler zählen als negativ getestete Person, s.u.
5. Sonstiges:
 - Selbstversorgung ist während der Angebote unter Beachtung der allgemeinen Hygienevorschriften möglich. Für 3G im Innenraum möglich, ohne 3G soll Essen und Trinken ins Freie verlegt werden, weiteres dazu siehe unten.

- Es müssen Daten zur Kontaktnachverfolgung erhoben werden, über die Liste am Eingang oder über die LUCA-App.
- Die Überprüfung der 3G-Regelung erfolgt durch den verantwortlichen MA, der am Tag das Programm leitet.

3G Voraussetzungen:

1. Getestet

- Als getestete Person gilt eine asymptomatische Person, hierzu zählen **Schülerinnen und Schüler** einer Grundschule, eines sonderpädagogischen Bildungs und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule ist, wobei die Glaubhaftmachung in der Regel durch ein entsprechendes Ausweisdokument zu erfolgen hat.
- Als getestete Person gilt eine asymptomatische Person, die das **sechste Lebensjahr noch nicht vollendet** hat oder noch nicht eingeschult ist.
- Weiter gelten Testnachweise, die vor Ort und unter Aufsicht der Veranstalter stattfinden, die das Testergebnis überprüfen können; Testnachweise von betrieblichen Testungen; Testnachweise von Testzentren als Nachweis über eine negativ-Testung. Auch PCR-Tests sind zulässig.
- Die verantwortlichen Träger sind zur Überprüfung des Nachweises verpflichtet. Der Nachweis muss zu Beginn des Angebots bei der verantwortlichen Person des Angebots vorgelegt werden.

2. Geimpft oder Genesen

- Als geimpfte Person zählt eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises ist.
- Als genesene Person zählt eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises ist.
- Die verantwortlichen Träger sind zur Überprüfung des Nachweises verpflichtet. Der Nachweis muss zu Beginn des Angebots bei der verantwortlichen Person vorgelegt werden.
- Für geimpfte und genesene ist die einmalige Vorlage des entsprechenden Nachweises ausreichend, es sei denn der Genesenen-Nachweis läuft während der Dauer des Angebots ab.

Wer muss bei einer Gruppeneinheit in Präsenz fernbleiben?

- Liegen folgende Symptome vor darf an der Gruppeneinheit nicht teilgenommen werden: Bei Symptomen wie Husten, erhöhter Temperatur, Schnupfen, Kurzatmigkeit, Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns, Kopf- und Gliederschmerzen und allgemeiner Schwäche, die auf COVID-19 hindeuten könnten. Folge: zu Hause bleiben und mit Arzt/Ärztin telefonieren.
- Liegt eine behördlich angeordnete Absonderungspflicht für eine Person vor, darf diese nicht an der Gruppeneinheit teilnehmen. Schülerinnen und Schülern, die nach einem positiven Fall im Klassenverband durch nachfolgende Teststrategie nicht in Absonderung müssen, dürfen rechtlich an Gruppenstunden teilnehmen. Hier wird empfohlen, mit betreffendem Schüler / betreffender Schülerin das Gespräch zu suchen und im Einzelfall zu entscheiden, ob alle in der Gruppe freiwillig Maske tragen oder ob besagte Person für die Zeit, in der in der Schule täglich getestet wird, der Gruppenstunde fernbleibt.

Geltende Verordnungen sind zu beachten:

- Jeweils gültige Verordnung des Sozialministeriums zur Eindämmung von Übertragungen des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) bei Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit (Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit – CoronaVO Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit)
 - <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/verordnung-jugendhaeuser/>
- Corona- Verordnung Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus Baden – Württemberg
 - <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>
- Aktuelle Inzidenz-, Hospitalisierungs- und andere relevanten Zahlen:
 - <https://www.landkreis-ludwigsburg.de/>
 - https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Fallzahlen.html
- Das aktuell geltende Infektionsschutzkonzept des Gemeindehauses ist zu beachten.